

<b>Zeitschrift:</b>	Action : Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Kulturgüterschutz = Protection civile, protection de la population, protection des biens culturels = Protezione civile, protezione della popolazione, protezione dei beni culturali
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Zivilschutzverband
<b>Band:</b>	49 (2002)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Umsetzung des Bevölkerungsschutz-Leitbildes im Kanton Aargau
<b>Autor:</b>	Herzig, Mark A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-369517">https://doi.org/10.5169/seals-369517</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

EIN HILFSMITTEL FÜR DIE GEMEINDEN

# Umsetzung des Bevölkerungsschutz-Leitbildes im Kanton Aargau

**Auf der Basis des Bevölkerungsschutzes XXI hat der Kanton Aargau ein Hilfsmittel in Form einer Informationsbroschüre zuhanden der Gemeindebehörden erarbeiten lassen und dieses am 11. Juli den Medien vorgestellt. Aus den entsprechenden Unterlagen stellen wir hier einige Sätze vor, die zwar nicht in jedem Fall ganz neu, im Zusammenhang aber nach wie vor von Bedeutung sind und den einen oder anderen Hinweis auch für weitere Kantone oder Regionen geben können.**

## MARK A. HERZIG

Am 29. Mai 2002 wurde die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz beauftragt, eine Informationsbroschüre zu erarbeiten. Am 11. Juli wurde sie den Medien vorgestellt – eine zügige Arbeit.

Die Broschüre enthält die drei Teile:

- Bevölkerungsschutz und was nach dem Sicherheitspolitischen Bericht 2000 und der kommenden Gesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz hinter diesem Begriff steht.

- Umsetzung des Bevölkerungsschutzes XXI im Kanton Aargau.
- Darstellung des Weges, wie die Gemeinden in ihrer Region den Bevölkerungsschutz organisieren können.

Ergänzt wird die Broschüre durch Mustervorlagen für einen Gemeindeverband oder -vertrag, denn auch im Aargau ist es der Wunsch, gleichzeitig mit der Einführung der Bundesgesetzgebung auf den 1. Januar 2004 die entsprechenden kantonalen Gesetze anzupassen und die neuen Strukturen verpflichtend einzuführen.

## Mittel der Wahl: Regionalisierung

Auch im Kanton Aargau konnte zur Umsetzung des neuen Zivilschutzes das Mittel der Wahl nur Regionalisierung heißen. Das stellten Martin Widmer, Abteilungsleiter Militär und Bevölkerungsschutz und Projektleiter Robert Brendlin klar dar.

Der Kanton bildet rund 40 Zivilschutzregionen. Dementsprechend werden durch die jeweiligen Gemeinden ebenfalls zirka 40 regionale Führungsorgane gebildet, welche die Koordination der fünf Partner bei Katastrophen und in Notlagen – und nur dann! – übernehmen werden. Die Aus- und Weiter-

bildung der Angehörigen dieser regionalen Führungsorgane obliegt dem Kanton.

## Kompetenzabgrenzung und Zusammensetzung

Robert Brendlin betonte, dass ein solches Führungsorgan nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen und auch keine Entscheide treffen kann, die ihm nicht über ein entsprechendes Reglement von eben diesen Gemeinden übertragen wären. Aufgeboten werden kann das regionale Führungsorgan je nach Situation durch

- den Einsatzleiter (zum Beispiel den Feuerwehrkommandanten) bei einem Ereignis, das grössere Ausmasse annimmt;
- einen oder mehrere Gemeinderäte der entsprechenden Region;
- den kantonalen Führungsstab oder die Kantonspolizei.

Daraus ergibt sich die Zusammensetzung eines solchen Organs, das idealerweise aus einem Chef und dem Stabschef sowie aus je einem fachkompetenten Vertreter der fünf Partnerorganisationen besteht. Im Einsatzfall stehen ihm auch immer Gemeinderäte aus den betroffenen Gemeinden, welche auf Antrag jene Entscheide treffen, die nicht aus-

*action* hat Oberst Martin Widmer die folgenden Fragen gestellt:

*Herr Widmer, Sie haben die Informationschrift bei allen fünf Partnern in die Vernehmlassung gegeben. Diese haben alle dem Umsetzungskonzept und dem Inhalt zugestimmt. Wo gibt es allenfalls Probleme? Der Teufel steckt ja bekanntlich im Detail.*

Probleme sind zurzeit erfreulicherweise keine aufgetaucht oder zu erkennen. Das liegt sicher mit daran, dass das Verbundsystem der Partner des Bevölkerungsschutzes XXI überzeugend und praxisnah ist und nicht zuletzt auch im Interesse der einzelnen Partner liegt.

*Wie detailliert muss oder darf ein «Kompetenzkatalog» – zum Beispiel an ein regionales Führungsorgan – sein, wenn er die Arbeit nicht behindern soll?*

Grundsätzlich gilt das Prinzip der unangetasteten Gemeindeautonomie. Wenn ein regionales Führungsorgan seine Aufgabe bei einer Katastrophe oder in einer Notlage effizient wahrnehmen will, braucht es allerdings gewisse Kompetenzen, namentlich im



Bereich der Sofortmassnahmen. Im übrigen werden einem regionalen Führungsorgan auch immer Vertreter der betroffenen Gemeinden zur Seite stehen, um über die Anträge des Führungsorgans zu entscheiden. Auf Stufe Kanton hat sich dieses Vorgehen in allen bisherigen Einsätzen des KFS bzw. der Katastrophenorganisation bewährt. Es geht letztlich weniger um eine detaillierte Kompetenzregelung als um den notwendigen, situationsbezogenen gesunden Menschenverstand.

*Gibt es Vorstellungen hinsichtlich der notwendigen Ausbildung für die regionalen Führungsorgane? Wie lange wird sie etwa dauern?*

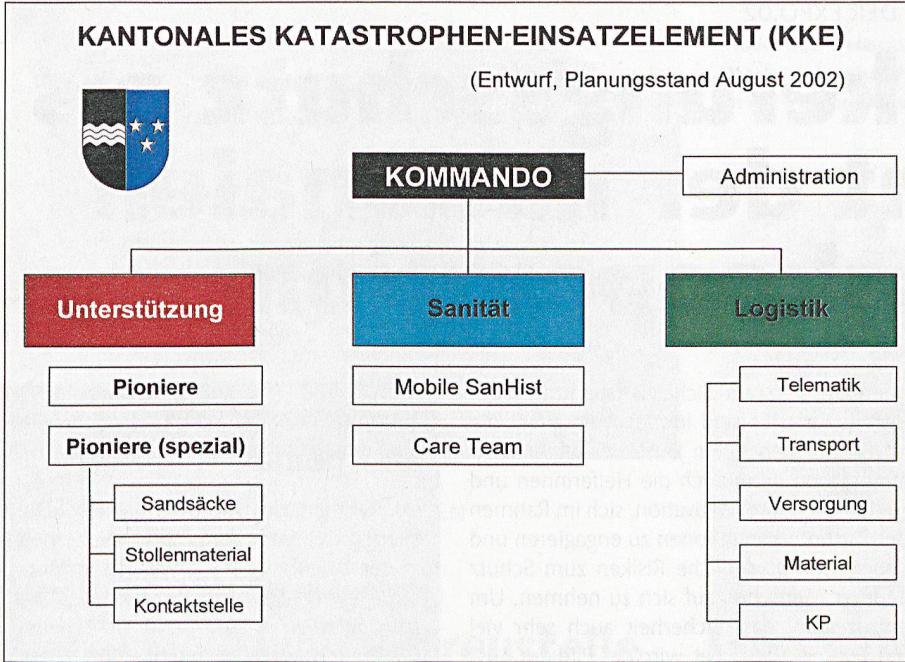
Entsprechend unserem Zeitplan werden wir bis Ende 2002 das Ausbildungskonzept ausarbeiten. Die Ziele dieser möglichst professionellen Ausbildung stehen fest. Es geht nun zunächst darum, die Inhalte zur Erreichung dieser Ziele festzulegen und die Kursstoffe zu erarbeiten. Erst dann werden wir den effektiven Zeitbedarf ermitteln können, wobei ich anfügen muss, dass uns in bezug auf den Zeitaufwand für die gesamte Ausbildung sicher zeitliche Grenzen gesetzt sind.

Grundsätzlich gehen wir von einer Ausbildung aus, die sich über einen Zeitraum von 4 Jahren verteilt und neben der Ausbildung auch realistische und auf die Region bezogene Übungen umfasst. In der zweiten Jahreshälfte 2003 werden wir erste Pilotkurse durchführen. Den Beginn der definitiven, gesteuerten Ausbildung haben wir auf Mitte 2004 vorgesehen.

*Herr Widmer, wir danken Ihnen bestens für diese Auskünfte.*

## KANTONALES KATASTROPHEN-EINSATZELEMENT (KKE)

(Entwurf, Planungsstand August 2002)



drücklich in der Kompetenz des Führungsorgans liegen. Zur Führungsunterstützung stehen zudem speziell ausgebildete Zivilschutzdienstleistende und allenfalls Personal aus den Gemeindeverwaltungen zur Verfügung.

## KFS und kantonale Einsatzkräfte

Der kantonale Führungsstab und die Katastrophenorganisation als Führungsinstrumente des Regierungsrates in ausserordentlichen und besonderen Lagen werden in ihren Strukturen und in ihrer Zusammensetzung im Hinblick auf den Bevölkerungsschutz XXI überprüft und angepasst.

Geplant ist auch ein Kantonales Katastrophen-Einsatzelement (KKE), das Spezialbereiche abdeckt und rasch zur Unterstützung in den Regionen eingesetzt werden kann. Zu diesen Spezialbereichen gehören Pionerdienstleistungen (Sandsackabfüllanlagen, schweres Stollenmaterial usw.), spezielle sanitätsdienstliche Unterstützung (mobile San Hist, Care-Team) und logistische Dienste. □

# Grundstrukturen Führungsorgane und Zivilschutz XXI im Kanton Aargau

